

Herrn
Regierungsrat Hugo Quaderer
Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Schaan, 29. September 2006

Stellungnahme zum Landesrichtplan

Sehr geehrter Herr Quaderer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung des Landesrichtplans.
Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz nimmt wie folgt Stellung:

Die räumlichen Nutzungsansprüche und vor allem die Nutzungskonflikte sind vielfältig und vital, die Wachstumsszenarien in Liechtenstein sprechen eine deutliche Sprache: Natur und Landschaft, aber auch die Landwirtschaft werden das Nachsehen haben, wenn die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung wie bis anhin fortschreitet. Ein zeitgemässer Richtplan dient in erster Linie der Koordination, indem er die Ziele der räumlichen Entwicklung festschreibt, Nutzungskonflikte und Probleme klar definiert und zukünftige Handlungsfelder und Massnahmen aufzeigt, die zur Lösung der anstehenden Probleme führen.

Die vorliegende Landesrichtplan erfüllt diese Aufgabe nicht, er kann allenfalls als Flächenfreihaltungsinstrument für Infrastrukturprojekte zurate gezogen werden, nicht aber als Führungsinstrument zu den wichtigen Fragen der räumlichen Entwicklung. Sowohl der Entstehungsprozess wie auch das Resultat widerspiegeln einen konservativen territorialen Zugang zum Raum und den raumrelevanten Prozessen. Eine zeitgemässe Auseinandersetzung mit der räumlichen Entwicklung berücksichtigt die zunehmende Vernetzung der Lebenszusammenhänge der Bevölkerung. Letztere überragen die Planungseinheiten „Gemeinde“ oder „Liechtenstein“ bei Weitem. Die Mobilität spielt für die Raumdynamik eine zentrale Rolle. Wir vermissen im vorliegenden Landesrichtplan Ansätze von Vision, Innovation und überregionaler Koordination. Wir vermissen zudem die zentrale Erkenntnis, dass die räumliche Entwicklung Resultat einer Raumordnungspolitik ist, welche mit allen anderen Politikbereichen abgestimmt ist. Mit den folgenden Ausführungen begründen wir diese Kritik und unser Fazit am Ende dieser Stellungnahme.

Land und Gemeinden

In Kapitel 2.3 wird die verfassungsmässig festgelegte ortsplanerische Hoheit der Gemeinden und die Zurückhaltung der Regierung begründet. Gemäss den Ausführungen kann die Regierung die Genehmigung ortsplanerischer Entscheide nur dann verweigern, wenn fachlich anerkannte Regeln der Raumplanung verletzt werden. Eine fachlich anerkannte und zeitgemässe Raumplanung berücksichtigt vermehrt regionale Bezüge statt viel zu kleine administrative Einheiten wie die Gemeinden in Liechtenstein. Raumplanerisch macht es wenig Sinn, dass jede Gemeinde Raum für jede Nutzung anbietet, dies fördert die Zersiedelung. Dass die Landesplanung dieses Konzept unhinterfragt stützt, zeigt sich insbesondere in den Bereichen Siedlung und Verkehr, bei denen die Gemeinderichtpläne ohne planerische Vorgaben übernommen worden sind. Überall dort, wo übergeordnete Bereiche tangiert werden, muss die Regierung nicht nur ihre Führungsrolle offensiv wahrnehmen, sondern auch ihre Genehmigungspraxis restriktiver gestalten.

Prioritäten und Schwerpunkte

Der Richtplan definiert in Kapitel 2.5 drei Prioritäten, die „im Sinne der Umsetzung“ zeitlich, also formal definiert sind. Fortschrittlicher und hilfreicher wäre eine inhaltliche Priorisierung, nach der Frage: Welches sind die zentralsten Probleme der räumlichen Entwicklung, die wir in den nächsten 10 Jahren lösen müssen? Der Richtplan besticht durch seinen Mangel an Ziel- und Problemhierarchie, dies führt letztlich auch dazu, dass für die zentralen Nutzungskonflikte Lösungsansätze vollständig fehlen. Auch aus den in Kapitel 2.8 definierten Schwerpunkten lässt sich keine inhaltliche Priorisierung ableiten.

Leitbild und Auftrag

In Kapitel 3.2 wird der Auftrag an die Landesplanung auf die Grundsätze der Verfassung, insbesondere die Volkswohlfahrt (Art. 14) zurückgeführt. Weder die Verfassung noch das zitierte Regierungsprogramm bilden eine ausreichende Grundlage zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung in Liechtenstein. Diese Lücke füllt der völkerrechtlich verbindliche Staatsvertrag Alpenkonvention: Mit dem von Liechtenstein im Jahr 2002 ratifizierten Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ verpflichtet sich das Land unter anderem zu einer zukunftsfähigen Raumentwicklung, zur Koordination mit anderen Politiken und zur Verwirklichung der Ziele durch Pläne und/oder Programme im Rahmen der jeweiligen Gesetze oder Vorschriften der Vertragsstaaten. Daraus leiten wir auch den Auftrag für eine aus unserer Sicht längst überfällige Raumplanungsgesetzgebung ab.

Ergänzende Ziele und Massnahmen - Raumordnungspolitik

In Kapitel 3.3 werden einige Bezüge zu raumrelevanten Politikbereichen dargelegt. Für das zentrale Ziel der Bodenmobilisierung sind neben dem Boden- auch das Steuerrecht und weitere finanzpolitische Regelwerke und Prozesse, zum Beispiel der Finanzausgleich der Gemeinden, relevant. Diesen Problemstellungen muss im Landesrichtplan gebührend Rechnung getragen werden, indem zum Beispiel ein zusätzlicher Sachbereich „Ressortübergreifende Raumordnungspolitik“ geschaffen wird. Alle effektiv raumwirksamen Entscheidungsprozesse, Akteure und Regelwerke sind zu ermitteln, institutionelle und politische Massnahmen zum Interessenausgleich sind

vorzuschlagen. Dabei sind insbesondere marktwirtschaftliche Instrumente wie „Bodenbank“ oder Flächennutzungszertifikate zu diskutieren. Auch die Grösse des Baugebietes darf kein Tabu bleiben – es sind Lösungsansätze zur Rückzonierung zu erarbeiten.

Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Objektblätter

Wir verzichten auf eine ausführliche Diskussion der einzelnen sachbereichsspezifischen Hauptziele, Leitsätze und Objektblätter, dies würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Stattdessen weisen wir auf einige zentrale Punkte hin, welche die Aussagekraft des vorliegenden Richtplans in Frage stellen:

Konsensfähige Ziele fehlen

Einem Richtplanungsprozess muss eine öffentliche Diskussion über die Ziele der räumlichen Entwicklung vorangehen. Dieser Prozess hat im Vorfeld der Richtplanung nicht stattgefunden. Ohne einen gesellschaftlichen und politischen Konsens über diese Ziele ist ein raumplanerischer Interessensausgleich unmöglich. Dies zeigt sich vor allem im Umgang mit Nutzungskonflikten.

Keine Entflechtung von Nutzungskonflikten

Die Nutzungskonflikte werden lediglich in einem kurzen Absatz 4.2.2 dem Sachbereich „Natur und Landschaft“ zugeordnet und mit dem Leitsatz „Nutzungskonflikte möglichst entflechten“ abgehandelt. Die Entflechtung der Nutzungskonflikte ist die zentrale und übergeordnete Richtplanaufgabe! Mit jedem im Richtplan formulierten Ziel und jeder Massnahme wird ein natur- und landschaftsrelevanter Raumanspruch definiert. Bei den in den Objektblättern festgehaltenen Infrastrukturprojekten fehlt die Diskussion über die Auswirkungen auf Landschaft und Naturraum vollständig. Damit beziehen wir uns insbesondere auf die zahlreichen Infrastrukturprojekte im Bereich Verkehr oder die Beibehaltung der überdimensionierten Bauzonen. In welcher Relation stehen diese Projekte zu Leitsätzen wie N+L 7 „Lebensräume von Tieren und Pflanzen in Qualität und Quantität sichern“ oder N+L 1 „Sicherstellen der landwirtschaftlichen Nutzfläche“?

Fehlende Konzepte, irreführende Koordinationsstände

Für einzelne Sachbereiche fehlen Konzepte und Strategien.

- ⚡ Zum Sachbereich Verkehr: Es werden alle Optionen offen gehalten. Bei den Infrastrukturprojekten fehlt eine begründete Schwerpunktsetzung. Die Angabe der tatsächlich sehr tiefen Koordinationsstände verunmöglicht jede planerische Aussagekraft. Wir bezweifeln die Richtigkeit einiger dieser Angaben: Die im Objektblatt V.6, Motorisierter Individualverkehr, angegebenen Koordinationsstände „Vororientierung“ stehen in krassem Widerspruch zu den tatsächlichen Planungsständen. Zahlreiche Umfahrungsstrassenprojekte – im Textteil des Richtplans als „Ersatzstrassen“ deklariert – sind bereits in Planung, teilweise bereits in der Detailplanung.
- ⚡ Zum Sachbereich Natur und Landschaft: Im Objektblatt N+L.3, Landschaft, und in L+N.4, Fauna und Flora, sind ausschliesslich Massnahmen formuliert, welche die im Inventar der Naturvorrangflächen beschriebenen Gebiete betreffen. Die rechtliche

Umsetzung der Inventare ist höchst dringlich. Für alle weiteren Gebiete ausserhalb des Baugebietes fehlt ein landesweites Grünflächenkonzept, dem ein Interessensausgleich zwischen den Ansprüchen der Landwirtschaft, des Landschafts- und Naturschutzes und der Erholungsfunktion vorangegangen ist. Die Resultate des Entwicklungsleitbildes Natur und Landschaft sind im Landesrichtplan nicht berücksichtigt.

- ✗ Zum Sachbereich Siedlung: Es fehlt ein Konzept für gemeinde- respektive grenzüberschreitende Aspekte der Siedlungsentwicklung, zum Beispiel für publikumsintensive Nutzungen wie Einkaufszentren oder Freizeitanlagen. Stattdessen fördert der Landesrichtplan die Zersplitterung zusätzlich, indem (gem. Objektblatt S.7) jede Gemeinde Standorte für Grundversorgungs- oder zentrumsrelevante Nutzungen bezeichnen muss.

Graphische Darstellung mangelhaft

Die Aufgabe des beiliegenden Plans ist es, die räumlichen Auswirkungen der diskutierten Massnahmen als Ergänzung des Textteils graphisch möglichst aussagekräftig darzustellen. Insbesondere die zahlreichen Infrastrukturprojekte im Bereich Verkehr sind verharmlosend und nicht transparent dargestellt. Auch wenn der Koordinationsstand bei vielen dieser Projekte noch auf Stufe Vororientierung ist, sind die Raumansprüche ausdrücklich definiert. Sie sind daher auch auf dem Plan lesbar auszuweisen. Zudem sind die Inhalte der Ergänzungspläne in die Gesamtdarstellung zu integrieren.

Fazit

Der Richtplan in der vorliegenden Form ist – trotz vieler optimistisch formulierter Ziele – konzeptlos, unausgereift und wenig aussagekräftig. Wir können ihn der Regierung nicht zur Genehmigung respektive dem Landtag nicht zur Kenntnisnahme empfehlen. Obwohl wir grundsätzlich die Etablierung dieses wichtigen raumplanerischen Instrumentes begrüssen, sind wir der Meinung, dass der vorliegende Landesrichtplan keinen Beitrag zu einer nachhaltigen Raumentwicklung darstellt. Im Gegenteil, wir befürchten, dass mit ihm die vielen unausgereiften Infrastrukturprojekte legitimiert werden und dass die Phase der Koordination vernachlässigt wird.

Wir fordern die Regierung dringend auf, den derzeit hohen Flächenverbrauch von über 500 Quadratmetern pro Tag zu stoppen und innovative Wege zu beschreiten. Die ressortübergreifende Zusammenarbeit in raumrelevanten Fragen ist zu verstärken, ebenso die grenzüberschreitende Koordination. Wir schlagen die Lancierung eines offenen Beteiligungsprozesses vor für ein Leitbild zur räumlichen Entwicklung und gemeinde- und grenzübergreifenden Kooperation.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mosberger
Geschäftsführerin LGU